



HVBG

HVBG-Info 32/2000 vom 17.11.2000, S. 3052 - 3063, DOK 754.14

**Zur Frage des Haftungsausschlusses bei Arbeitsunfall auf gemeinsamer Betriebsstätte mehrerer Unternehmen (§ 106 Abs. 3 SGB VII) - Urteile des Brandenburgischen OLG vom 05.07.2000 - 13 U 253/99 - und des LG Hamburg vom 05.10.2000 - 323 O 114/00**

Haftungsausschluss bei Arbeitsunfall auf gemeinsamer Betriebsstätte mehrerer Unternehmen (§ 106 Abs. 3 SGB VII); hier: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 05.07.2000 - 13 U 253/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - VI ZR 284/00 - vor dem BGH wird berichtet.)

Das Brandenburgische OLG hat mit Urteil vom 05.07.2000 - 13 U 253/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Haftungsausschluß des SGB VII § 106 Abs 3 greift zugunsten des Unternehmers ein, wenn sein Kranführer mit seinem Kran das von einem Subunternehmer benötigte Baumaterial zum Montageort innerhalb der Baustelle transportiert und dabei ein Mitarbeiter des Subunternehmers verletzt wird.

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.09.1999 - Az.: 13 O 119/99 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 10.000,- DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Sicherheitsleistung auch durch Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu erbringen.

Gegen dieses Urteil wird die Revision zugelassen. Das Urteil beschwert den Kläger mit 28.370,88 DM.

Tatbestand

-----

Der Kläger verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schmerzensgeld und Schadensersatz aus einem Unfall auf einer Baustelle und klagt darüber hinaus gegen sie auf Feststellung der Ersatzpflicht für weitere möglicherweise noch entstehende materielle Schäden.

Der Beklagte zu 2) war mindestens bis Ende Dezember 1997 unter der Firma "B. Bau" als Einzelunternehmer im Baugewerbe tätig (Bl. 29 R, 69 - 46, 47 d.A). Die Beklagte zu 1) ist eine GmbH, deren Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Beklagte zu 2) ist und die Ende 1997 gegründet wurde und zu HRB seit dem 26.01.1998 im Handelsregister des Amtsgerichts F. eingetragen ist

(Bl. 29 R, 162, 163 u. 46, 47, 140 und Kopie der Handelsregistermitteilung und Gesellschaftsvertrag 34, 34 R, 73 - 79 d.A.).

Umstritten sind allerdings, im Hinblick auf mögliche, die Mithaftung der Beklagten zu 1) begründende Tatbestände, die genauen tatsächlichen und rechtlichen Umstände der Gründung der GmbH und das Schicksal der Einzelfirma.

Im Rahmen seiner Einzelfirma führte der Beklagte zu 2) Bauleistungen an der Baustelle "M." in .. aus. Mit Nachunternehmervertrag (Kopie Bl. 35, 35 R d.A.) vom 03. März 1997 beauftragte der Beklagte zu 2) die Firma B.-S. GmbH mit der Durchführung von "Bereitstellung, Vorfertigung und Aufstellung der Schalung für die monolithischen Stahlbetonteile sowie diverse Unterstützungen für die Filigrandecken..." (Bl. 29 R u. 46, 47 d.A.).

Der Kläger war bei der B.-S. GmbH als Zimmerer beschäftigt und erhielt seinen Lohn und seine Arbeitsanweisungen nur von dieser GmbH (Bl. 2, 83 u. 30, 107 d.A.). Auch die Anleitung und Überwachung des Klägers erfolgte durch Mitarbeiter der B.-S. GmbH. Der Kläger war am Unfalltag, dem 09. Mai 1997 - einen Tag nach Himmelfahrt - auf dem Bauvorhaben "M." für Schalarbeiten als Schichtführer (Vorarbeiter) der zweiten Schicht ab ca. 13.30 Uhr eingesetzt. An diesem Tag stand das Schalen von Außenstützen im Deckenbereich Achse I-2/A-C Deckenhöhe + 2,74 m an (Bl. 2 u. 30 d.A.). Dazu waren die Schalelemente mit einem Kran an den Montageort heran zu führen. Der Beklagte zu 2) selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Baustelle. Die Arbeiter der B.-S. GmbH und damit auch der Kläger hatten die Aufgabe, die Schalelemente an den Kran einzuhängen bzw. vom Kran auszuhängen, anzubringen und zusammen zu montieren (Bl. 30 u. 48 d.A.). Dazu hatte sich der Kläger auf eine Leiter begeben (Bl. 30 u. 2, 48 d.A.). Die weiteren Einzelheiten des Herganges des sich dann ereignenden Unfalls sind streitig. Unstreitig ist jedoch, daß der Kläger im Zuge seiner Tätigkeit von der Leiter stürzte und zwar ca. sieben Meter tief auf die Decke des Erdgeschosses, durch den Aufprall weiter geschleudert wurde, in den durch zwei Straßenplatten auf Stützen teilweise abgedeckten Treppenhausschacht fiel und dort weiter ca. 4 Meter tief auf die Decke über dem Kellergeschoß fiel. Ein Schalelement stürzte hinter dem Kläger her, blieb jedoch auf den Straßenplatten liegen. Der Kläger trug zu diesem Zeitpunkt komplette Schutzkleidung einschließlich Schutzhelm. Er war nicht alkoholisiert (Bl. 3 u. 30 R d.A.). Der Kläger blieb nach dem Sturz ohne Bewußtsein liegen und wurde mit dem Rettungsdienst in das Klinikum M. gebracht (Bl. 3 u. 170 d.A.). Eine Untersuchung des beteiligten Kranfahrers auf Alkohol fand nicht statt (Bl. 49 u. 71 d.A.).

Im außergerichtlichen Anwaltsschriftverkehr hat der Beklagte jeden Zusammenhang mit dem Unfall bestritten, insbesondere keine Angaben dazu gemacht, wer am Unfalltag zum Unfallzeitpunkt den beteiligten Kran geführt hat (Bl. 47 und Kopien Bl. 20, 21, 23, 26).

Der von den Beklagten nunmehr als Kranführer benannte R. G. hat im März 1994 an einer Fortbildung für Turmdrehkranführer teilgenommen und diese mit Erfolg bestanden.

Sein Turmdrehkranführerausweis enthält jedoch keine Eintragungen über weitere regelmäßige Kranführerfortbildungen und die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Bl. 30 R und Kopien Bl. 42, 43, 43 R d.A.).

Der Kläger erlitt durch den Sturz erhebliche Verletzungen, deren genauer Umfang - allerdings erst seit der zweiten Instanz (Bl. 170, 171 d.A.) - ebenfalls streitig ist.

Der Kläger erhielt zuerst eine Berufsunfähigkeitsrente (Bl. 5 u.

32 d.A). Ihm wurde inzwischen eine Erwerbsunfähigkeitsrente zugesprochen (Bl. 138 u. 162 d.A.). Gegen die für ihn zuständige Bau-Berufsgenossenschaft macht der Kläger im Zusammenhang mit diesem Unfall Ansprüche im Rahmen von zwei Verfahren, nämlich einmal bereits im Klagestadium vor dem Sozialgericht Frankfurt an der Oder zum Aktenzeichen .. und zum anderen noch im Widerspruchsverfahren bei der B. B. H. zum Aktenzeichen .. geltend (Bl. 136 u. 161 d.A.).

Zum Unfallhergang hat der Kläger behauptet:

Er habe zum Zeitpunkt des Unfalls auf einer Anstalleiter gestanden. Er habe gerade versucht, den Kranschuh (i.e. spezieller Kranhaken) einzuhängen. Der Kranführer des Beklagten zu 2) habe dann plötzlich und ohne Grund das Kranseil hochgezogen. Dadurch sei die Schalung in Richtung auf die Treppenöffnung gekippt und habe ihn mitgerissen. Deshalb sei er mit der Leiter umgestürzt und gefallen (Bl. 48 d.A.). Sprechfunkgeräte oder Winkelemente seien zur Verständigung mit dem Kranführer nicht genutzt worden, vielmehr sei die Verständigung mit dem Kranführer durch Handzeichen erfolgt (Bl. 6, 48, 49 d.A.). Es sei auch kein selbstsichernder Haken verwendet worden (Bl. 48 d.A.). Selbst bei der Verwendung eines selbstsichernden Kranhakens sei der Ablauf des Unfalls auch technisch durchaus so möglich, wie er ihn behaupte (Bl. 49 d.A.). Nach dem Unfall hätten die Mitarbeiter des Beklagten zu 2) die Schalelemente einfach wieder aufgerichtet und weitergearbeitet (Bl. 49 d.A.). Der Treppenhausschacht, durch den er in Höhe der Decke zwischen Erdgeschoß und erstem Stockwerk gefallen sei, sei nicht am 06.05.1997 mit Bohlen abgedeckt gewesen. Er habe auch nicht die Entfernung dieser Bohlen angeordnet. Mit Bohlen abgedeckt sei insoweit nur die Öffnung des Treppenhausschachts zwischen Kellergeschoß und Erdgeschoß. Auf diese Bohlen sei er dann auch gefallen (Bl. 49 u. 31 d.A.).

Weiterhin hat er zur Person des Kranführers behauptet:

Der vom Kläger als Kranführer benannte Herr G. sei am Unfalltag erst relativ spät nach dem Abtransport des Klägers am Unfallort aufgetaucht, habe dem Mitarbeiter der B. GmbH, Herrn G. gefragt "Was war denn hier los?" und habe nach Ablauf und Schaden gefragt. Auf späteres drängendes Nachfragen des Klägers sei ihm vom Polier des Beklagten zu 2) ein ganz anderer Kranführer benannt worden und es sei ihm dabei zugleich erklärt worden, daß dieser andere Kranführer bereits mehrfach durch schlechte und gefährliche Fahrweise aufgefallen sei (Bl. 47 d.A.).

Darüber hinaus hat er zu den ihm entstandenen Gesundheitsschäden behauptet, es habe bei ihm folgender neurologischer Fachbefund vorgelegen:

- Schädel-Hirn-Trauma 1. Grades,
- Herdneurologie mit Gesichtsfeldeinschränkung nach rechts und unten,
- Unregelmäßige Hypästhesie rechte Körperseite.

Zudem habe folgender physiologischer Fachbefund vorgelegen:

- Hämatom, oberflächige Abschürfungen rechts, 2 x rechts frontal,
- Abschürfungen rechtsseitig Nasenseite,
- Hämatom, Abschürfungen rechter Oberarm, rechter Ellenbogen,
- Oberflächige Exkoration linker Unterarm,
- Oberflächige Abschürfungen rechte untere Rippe,
- Schmerzen im Nackenbereich (ohne Parästhesie),
- Starker Druckschmerz über dem rechten Trochanter mit DS,
- Hämatom über derselben Region,
- Starker DS-Hämatom rechter proximaler Oberschenkel,
- Rechtes Bein schmerzbedingt nicht beweglich,

- Kurze Bewußtlosigkeit unklarer Dauer  
(Bl. 3 - 4 mit Kopien 10, 10 R, 11 d.A.).

Der Kläger hat behauptet, er habe vom 9. bis 27. Mai 1997 wegen dieser Verletzungen stationär im Klinikum M. verbleiben müssen und sei danach ambulant zuerst durch Dr. H., dann ab dem 11.06.1997 durch Dr. F. bis zum 12.08.1997 behandelt worden. Er sei bis zum 9. November 1997 vollständig arbeitsunfähig gewesen, danach habe seine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zum 31. März 1998 10 % betragen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er auch physiotherapeutische Behandlung und Manualtherapie erhalten. Seit März 1998 leide er unter stärker werdenden Kopfschmerzen wechselnder Intensität und Qualität. Bei den daraufhin durchgeführten Untersuchungen habe sich eine hämatomlageidentische Arachnoidealzyste gezeigt. Diese sei Unfallfolge gewesen. Sie sei operativ entlastet und resektioniert worden. Ihre Entfernung sei allerdings nicht möglich gewesen. Seitdem leide der Kläger bis heute an anhaltenden Schmerzen in Kopf und Nacken, eingeschränkter Bewegungsfähigkeit und einem Hinken (Bl. 4 d.A.). Zudem sei mit mehr als 50 % Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß er sich auch in Zukunft wegen der durch den Unfall entstandenen Zyste schmerzhaften Operationen unterziehen müsse. Auch habe er mit weiteren Spätfolgen und weiteren auftretenden Leiden zu rechnen. Dies alles werde zu weiteren, jetzt noch nicht genau bezifferbaren materiellen Schäden bei ihm führen (Bl. 5, 7, 142 d.A.).

Weiterhin hat der Kläger behauptet, seit 15 Jahren aktiver Sporttaucher gewesen zu sein, diesen Sport aber aufgrund des Unfalls nicht mehr ausüben zu können (Bl. 5 u 32 R d.A.).

Zudem hat der Kläger behauptet, folgende weitere bezifferte Schäden erlitten zu haben (Bl. 6 und Bl. 32 R d.A.):

- Aufwendungen für Fahrtkosten:

- Berufsgenossenschaft H.,  
Akteneinsicht Unfallbericht (27.10.1998), Berlin,  
270 x 0,52 DM 140,40 DM
- nicht ersetzte Fahrtkosten ärztliche  
Heilbehandlung seit dem Unfall bis dato  
Dr. med. F., Ärztehaus K. . . ,  
10 km a 0,52 DM a 3 Visiten 15,60 DM  
Dr. med. H. (...)  
8 km a 0,52 DM a 3 Visiten 12,48 DM  
Prof. Dr. S.  
12 km a 0,52 DM a 10 Visiten 62,40 DM
- Zuzahlung/Eigenanteil Physiotherapie 15,00 DM
- Arbeitshemd 20,00 DM
- Eigenanteil Hörgerät 1.045,00 DM
- Unkostenpauschale (Porti, Telefongebühren) 60,00 DM

-----  
1.370,88 DM

Zur Mithaftung der Beklagten zu 1) hat der Kläger behauptet:  
Der Beklagte zu 2) habe seine Einzelfirma nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in die Beklagte zu 1) eingebracht. Zudem habe die Beklagte zu 1) nach ihrer Gründung alle Bauvorhaben des Beklagten zu 2) nahtlos weitergeführt. Sie habe auch ohne Unterschiede nach außen die Firma des Beklagten zu 2) weitergeführt (Bl. 46, 47, 62, 63 d.A.).  
Der Kläger hat die Beklagte zu 1) mit anwaltlichem Schreiben vom 11.05.1998 unter Fristsetzung bis zum 30.05.1998 zur Zahlung von 15.000,- DM Schmerzensgeld aufgefordert. (Bl. 19 d.A.). Die

Beklagte zu 1) hat mit anwaltlichem Schreiben vom 29.05.1998 die Zahlung endgültig abgelehnt (Bl. 21 d.A.). Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß ihm der Beklagte zu 2) für die geltend gemachten Ansprüche aus eigenem Verschulden hafte, weil er beim Betrieb des Kranes seine Aufsichtspflichten dadurch verletzt habe, daß die Benutzung von Sprechfunkgeräten unterblieben sei, was bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten zu 2) nicht geschehen wäre (Bl. 6 d.A.). Zudem hafte er auch aus Gründen des Auswahlverschuldens, weil der tätig gewordene Kranführer nicht ausreichend qualifiziert, ja vielmehr als unzuverlässig bekannt gewesen sei (Bl. 7 d.A.). Da Unfallverhütungsvorschriften verletzt worden seien und der Unfall in dem Bereich der Anwendung dieser Vorschriften passiert sei, streite für ihn der Anscheinsbeweis, daß der Unfall auf der Verletzung der Vorschriften beruhe (Bl. 6, 7 d.A.). Sein eigenes Verhalten auf der Leiter sei weder allein- noch mitursächlich für den Unfall gewesen, weshalb auch ein Mitverschulden ausscheide (Bl. 7, 50 d.A.). Hingegen sei das spätere Wegräumen des nachgestürzten Schalelementes durch die Mitarbeiter des Beklagten zu 2) als Beweisvereitelung zu werten (Bl. 49 d.A.). Er hat die Ansicht vertreten, ein Schmerzensgeld von 20.000,- DM sei im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen und die auch für die Zukunft eingeschränkte Lebensqualität angemessen (Bl. 5 d.A.).

Der Anspruch sei auch nicht durch die Haftungsfreistellung nach §§ 104 ff SGB VII ausgeschlossen, weil der Kläger nicht in den Betrieb des Beklagten zu 2) eingegliedert gewesen sei, weil es sich gerade nicht um eine gemeinsame Arbeitsstätte gehandelt habe und weil die Haftungsfreistellung wegen ihres Wortlautes nur den schädigenden Kranführer, nicht aber den Beklagten zu 2) als Unternehmer und Arbeitgeber des Kranführers erfasse (Bl. 50, 82, 83, 134 - 137). Er ist der Ansicht, bei den mit seinem bezifferten Zahlungsantrag geltend gemachten Schäden handle es sich um Sachschäden, die auch dann zu ersetzen seien, wenn die Haftungsfreistellung eingreife (Bl. 82, 141 d.A.). Er hat die Ansicht vertreten, daß ein Feststellungsinteresse für seinen dritten Antrag vorliege, weil zukünftige, zur Zeit nicht bezifferbare materielle Schäden als Unfallfolgen auf ihn zukämen (Bl. 8, 142, 143).

Er hat die Ansicht vertreten, daß auch die Beklagte zu 1) ihm gegenüber neben dem Beklagten zu 2) vollständig hafte, weil sie gemäß den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und des Handelsgesetzbuches auch als Neugründung für die durch die Einzelfirma begründeten Verbindlichkeiten einzustehen habe (Bl. 46, 47, 62, 63, 139 - 141).

Die Klageschrift wurde ausweislich eines entsprechenden Aktenvermerks der Kanzlei am 26.05.1999 mit Empfangsbekanntnis an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1) übersandt (Bl. 14 d.A.). Das vollzogene Empfangsbekanntnis befindet sich jedoch nicht bei der Akte. Allerdings zeigte die Beklagte zu 1) über ihren erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 28.05.1999 die Verteidigungsbereitschaft gegen die Klage an (Bl. 27 d.A.).

Ursprünglich war die Klage nur gegen die Beklagte zu 1) gerichtet (Bl. 2 d.A.). In der mündlichen Verhandlung vom 08.09.1999 hat der Kläger seine Klage dann auch gegen den Beklagten zu 2) gerichtet, der als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) im Termin anwesend war. Der Beklagte zu 2) hat im Termin den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1) auch zur Prozeßführung für sich bevollmächtigt (Bl. 69 d.A.).

Der Kläger hat beantragt (Bl. 2 i.V.m. 69 d.A.),

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen hieraus bis zu einer Schmerzensgeldhöhe von 15.000,- DM seit dem 31.05.1998, sowie hinsichtlich des darüber hinausgehenden Schmerzensgeldes seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.370,88 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen Schäden, die zukünftig noch aus dem Unfall vom 09.05.1997 auf der Baustelle M. in F. (...) entstehen, zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten haben beantragt (Bl. 29 i.V.m. 69 d.A.), die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, der Kläger habe nicht auf einer Anstehleiter, sondern auf einer Stehleiter gestanden. Er habe auch nicht das Gleichgewicht verloren, weil der Kran plötzlich angezogen habe, sondern weil er im Spreizschritt stehend versucht habe, nach dem Kranhaken zu greifen, dabei das Gleichgewicht verloren habe und mit der Leiter umgestürzt sei (Bl. 30, 30 R d.A.). Es seien selbstsichernde Haken verwendet worden, bei deren Verwendung der vom Kläger geschilderte Ablauf des Unfalls schon technisch gar nicht möglich gewesen sei (Bl. 30 R d.A.). Zudem sei auf Anweisung des Klägers hin durch Mitarbeiter der B.-S. GmbH die angeblich vorher vorhandene Bohlenabdeckung des Treppenhausschachts in Höhe der Decke zwischen Erdgeschoß und erstem Stockwerk kurz vor dem Unfall entfernt worden, wodurch der Kläger noch tiefer gefallen sei (Bl. 31 d.A.). Auch seien sehr wohl Sprechfunkgeräte benutzt worden (Bl. 30 R d.A.). Kranführer sei zum Unfallzeitpunkt Herr R. G. gewesen, der bereits seit langem zuverlässig und unfallfrei Kräne für den Beklagten zu 2) geführt habe und zum Unfallzeitpunkt auch sein Sprechfunkgerät eingeschaltet hatte (Bl. 31 d.A.). Dem Kläger sei auch nie eine andere Person als Kranführer benannt worden und auch nicht erklärt worden, diese sei bereits als unzuverlässig bekannt gewesen (Bl. 70 R, 71 d.A.). Zur Haftung der Beklagten zu 1) haben sie behauptet, daß die Einzelfirma des Beklagten zu 2) ihre Tätigkeit mit dem 31.12.1997 beendet habe und nicht in die Beklagte zu 1) mit eingebracht worden sei (Bl. 29 R, 69, 70 d.A.).

Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, daß sie sich auf die Haftungsfreistellung gem. §§ 104 ff SGB VII berufen können, denn es liege ein Arbeitsunfall vor und auch die Beklagten unterfielen der Haftungsfreistellung (Bl. 31 R, 32, 71, 107, 108, 158 - 160, 176 - 178). Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, daß der Kläger durch die Benutzung der Stehleiter selbst gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen habe und allein die Verantwortung für den Unfall trage (Bl. 30 R d.A.). Mindestens liege aber ein erhebliches Mitverschulden vor (Bl. 31 d.A.). Zur Haftung der Beklagten zu 1) haben die Beklagten die Ansicht vertreten, daß eine solche weder aus den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes noch des Handelsgesetzbuches hergeleitet werden könne, da es sich um eine von der Einzelfirma des Beklagten zu 2) unabhängige Neugründung gehandelt habe (Bl. 29, 29 R, 70, 162 d.A.).

Durch am 22.09.1999 verkündetes Urteil (Bl. 90 ff. d.A.) hat das

Landgericht Frankfurt (Oder) die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Das Gericht hat hinsichtlich der Beklagten zu 1) bereits die Passivlegitimation verneint, weil weder die eine Mithaftung begründenden Tatbestände des Umwandlungsgesetzes noch des Handelsgesetzbuches erfüllt seien. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) hat das Gericht die Klageanträge zu 1) und 3) zurückgewiesen, weil es von einer Haftungsfreistellung des Beklagten zu 2) nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches ausgegangen ist und diese sowohl für den Schmerzensgeldanspruch als auch für zukünftige materielle Schäden als gegeben ansah. Hinsichtlich des Klageantrages zu 2) hat es befunden, daß die Klage abzuweisen sei, weil der Kläger beweisfällig geblieben sei. Der beweispflichtige Kläger habe keinen Beweis angeboten, obwohl sein an sich schlüssiger Vortrag durch die Beklagten in erheblicher Weise bestritten worden sei. Gegen dieses, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 25.10.1999 zugestellte (Bl. 106 b) d.A.) Urteil hat der Kläger mit am 25.11.1999 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangenen (Bl. 116 d.A.) Schriftsatz Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist wurde bis zum 27.01.2000 verlängert (Bl. 129). Die Berufung wurde mit beim Gericht am 27.01.2000 eingegangenen Schriftsatz (Bl. 132 d.A.) begründet. Der Kläger nimmt auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug.

Darüber hinaus behauptet er nunmehr, er könne nur noch mit Hilfsmitteln laufen, habe Seh- und Konzentrationsstörungen und seine allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit sei gestört. Er müsse sich wegen der Unfallfolgen nunmehr der insgesamt siebten Operation unterziehen (Bl. 208 d.A.). Er könne nicht einmal mehr eine volle Stunde arbeiten. Seine Verdienst- und Einkommensmöglichkeiten seien dadurch gleich Null (Bl. 137, 138 d.A.). Seine Erwerbsunfähigkeitsrente betrage nur 1.300,- DM netto. Früher habe er als Polier dagegen 3.000,- DM netto verdient. Von der Rente könne er sich und seine Familie nicht versorgen. Die Bau-Berufsgenossenschaft zahle nichts weiter an ihn, er erhalte auch kein Geld mehr von der Krankenkasse. Zukünftig sei er durch den Unfall auf Sozialleistungen angewiesen (Bl. 138, 140 - 142 d.A.). Es sei auch noch gar nicht bindend entschieden, daß ein Arbeitsunfall vorläge (Bl. 136 d.A.). Er behauptet zur Mithaftung der Beklagten zu 1) nunmehr noch, daß vom Beklagten zu 2) sämtliches Personal und alle Gerätschaften und Liegenschaften auf die Beklagte zu 1) übergegangen seien und bestreitet die Echtheit des in Kopie vorgelegten notariellen Vertrages (Bl. 73 - 79 d.A.) über die Gründung der Beklagten zu 1) (Bl. 139 - 141 d.A.). Der Kläger vertritt nunmehr die Ansicht, daß aus der Verletzung der Sicherungspflichten durch den Beklagten zu 2) zu schließen sei, daß dieser Unfälle in seinem Unternehmen billigend in Kauf genommen habe und somit bedingt vorsätzlich gehandelt habe und deshalb nicht unter die Haftungsfreistellung falle (Bl. 138, 139 d.A.). Weiterhin seien die Haftungsfreistellungsvorschriften verfassungskonform auszulegen. Die Haftungsfreistellung dürfe - unabhängig von ihrer Auslegung - dann nicht greifen, wenn der Kläger, wie hier, zwischen den verschiedenen Anspruchsgegnern hin und hergeschoben werde und erhebliche Einkommenseinbußen zu erleiden habe, die ihn zum Sozialfall werden ließen (Bl. 137, 138, 142, 143 d.A.).

Der Kläger beantragt (Bl. 132, 133 d.A.),  
das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.09.1999  
- 13 O 119/99 - abzuändern und

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen hieraus bis zu einer Schmerzensgeldhöhe von 15.000,- DM seit dem 31.05.1998, sowie hinsichtlich des darüber hinausgehenden Schmerzensgeldes seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.370,88 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen Schäden, die zukünftig noch aus dem Unfall vom 09.05.1997 auf der Baustelle M. in F. .. entstehen, zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Die Beklagten beantragen (Bl. 121 d.A.),  
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholen sie ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Sie behaupten zudem, daß drei Jahre nach dem Unfall nicht mehr mit weiteren Folgeschäden zu rechnen sei (Bl. 173 d.A.). Zur Haftung der Beklagten zu 1) behaupten sie, daß eine Weiterführung der Geschäfte des Einzelunternehmens des Beklagten zu 2) und eine Übernahme von deren Vermögen durch die Beklagte zu 1) nicht stattgefunden hat (Bl. 163 d.A.).

Die Beklagten vertreten die Ansicht, daß es sich bei den bezifferten Schäden nicht um Sachschäden, sondern um Folgeschäden aus den Personenschäden handelt und diese somit auch der Haftungsfreistellung unterfielen (Bl. 172 d.A.).

Vorsorglich regen sie an, den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen der Bau-Berufsgenossenschaft und dem Kläger auszusetzen, sofern dort tatsächlich über Fragen entschieden wird, die für das vorliegende Verfahren vorgreiflich sind (Bl. 161 d.A.). Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie den Inhalt der Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung des Klägers gegen das angefochtene Urteil hat in der Sache keinen Erfolg. Dem Kläger stehen gegen die Beklagten aus dem Unfall auf der Baustelle "M." in .. vom 9. Mai 1997 keine Ansprüche zu.

#### A.

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

#### B.

Wesentliche Verfahrensmängel liegen nicht vor.

#### I.

Der mögliche Mangel des Fehlens der ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift, der sich daraus ergeben könnte, daß für deren Zustellung kein Empfangsbekanntnis vorhanden ist, ist nicht gerügt worden und daher unbeachtlich, § 295 Abs. 1 ZPO.

#### II.

Die gewillkürte Parteierweiterung auf den Beklagten zu 2) im Termin begegnet keinen Bedenken. Zwar sind Form- und Fristerfordernisse einer ordnungsgemäßen Klageerhebung nicht gegeben. Der Beklagte zu 2) hat aber rügelos zur Sache verhandelt, § 295 Abs. 1 ZPO.

Es begegnet auch keinen Bedenken, daß nach dem insoweit verbindlichen Wortlaut des Protokolls dieses Termins der erstinstanzliche Prozeßvertreter der Beklagten zu 1) zuerst auch für den Beklagten zu 2) die Klageabweisung beantragte und danach erst der Beklagte zu 2) seine Vollmacht für ihn zu Protokoll erklärte, weil darin zugleich die Genehmigung der vorher noch vollmachtlosen Prozeßhandlung gesehen werden kann und zudem der Kläger insoweit ebenfalls rügelos i.S.d. § 295 Abs. 1 ZPO zur Sache verhandelt hat.

#### C.

Dem Kläger stehen keine Ansprüche gegen die Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 847 BGB zu, da deren Haftung nach §§ 106 Abs. 3, 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen ist. Dies gilt, soweit der Kläger Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Unfallfolgen verlangt (I.). Soweit der Kläger den Ersatz bereits bezifferter materieller Schäden verlangt, ist sein Antrag zum Teil aus rechtlichen Gründen unbegründet. Im übrigen ist er beweisfällig geblieben (II.).

#### I.

Unabhängig davon, ob - was zwischen den Parteien jeweils streitig ist - der Beklagte zu 2) für die Gesundheitsschäden des Klägers rechtlich verantwortlich ist, welchen Umfang diese Gesundheitsschäden im einzelnen haben und ob auch die Beklagte zu 1) als erst nach dem Unfall gegründete juristische Person, zum Beispiel gemäß § 25 HGB, für diese Schäden mit einzutreten hat, scheidet eine Einstandspflicht der Beklagten letztlich an der Anwendung der Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB VII.

1. Da es sich um einen Unfall handelte, der sich nach dem 01.01.1997 ereignete, ist er rechtlich nicht mehr nach der RVO, sondern nach dem SGB VII zu beurteilen.

2. Gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB VII ist eine Haftung des Beklagten zu 2) und damit auch eine Haftung der Beklagten zu 1) als dessen mögliche Teilrechtsnachfolgerin ausgeschlossen.

a) Der Kläger war als Arbeiter bei der B.-S. GmbH Versicherter im Sinne des SGB VII.

b) Es ist auch ein Versicherungsfall, nämlich ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII eingetreten, weil nach dem insoweit zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalt, der Unfall auf der Baustelle im Zuge der Ausführung von Bauarbeiten erfolgt ist.

c) Die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer Haftungsprivilegierung sind ebenfalls erfüllt. § 104 Abs. 1 SGB VII besagt allerdings grundsätzlich nur, daß eine Haftungsprivilegierung für denjenigen Unternehmer besteht, für den der Versicherte tätig ist oder zu diesem Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. § 105 Abs. 1 SGB VII gesteht die selbe Haftungsprivilegierung auch Versicherten eines Betriebes untereinander zu. Diese Vorschriften entsprechen damit dem Inhalt der §§ 636, 631 RVO, die sie abgelöst haben.

d) § 106 Abs. 3 SGB VII erweitert jedoch den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung. Dort heißt es "...verrichten

Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander." Von dieser Variante der Haftungsprivilegierung wird auch der Kläger erfaßt. Auf der Baustelle "M." in .. wirkten zum Unfallzeitpunkt die versicherten Arbeitnehmer der B.-S. GmbH, darunter auch der Kläger, und der Kranführer des Beklagten zu 2), zusammen. Der Kläger hat dazu selbst vorgetragen, daß er Schalelemente aus dem Kranhaken aushängen wollte, die von einem Kran herangebracht wurden, der von einem Kranfahrer der Beklagten zu 2) bewegt wurde. Nur ein solcher Vortrag eröffnet ihm die Möglichkeit, überhaupt gegen den Beklagten zu 2) vorzugehen. Wenn er diesen Vortrag später durch allgemeine Angaben über die verwendeten Kräne und sonstigen Arbeitsabläufe relativiert (Bl. 203 d.A.), dann widerspricht dies nur dann einem schlüssigen Vortrag nicht, wenn man diese Ausführungen als allgemeine Ausführungen ansieht, die mit seinen vorherigen, speziell auf seinen Unfall gerichteten Ausführungen nicht in Widerspruch stehen sollen, um die Klage nicht unschlüssig zu machen. Mit dem vom Kläger geschilderten Arbeitsablauf sind die Mindestanforderungen für eine betriebliche Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte erfüllt. Diese sind jedenfalls dann gegeben, wenn die beiden beteiligten Unternehmen und deren Versicherte zu einem gemeinsamen Zweck an der Erstellung eines gemeinsamen Werkes beteiligt sind. (OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.06.1999 - 7 U 30/99, abgedr. in Recht und Schaden, S. 373, OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.05.1999 - 7 U 894/98 - 158, abgedr. in Recht und Schaden 1999, S. 374 f., OLG Karlsruhe Urt. v. 30.06.1999 - 14 U 234/98, abgedr. in Recht und Schaden 1999, S. 375, OLG Braunschweig Urt. v. 8.7.1999 - 2 U 192/98 - abgedr. in Recht und Schaden 1999, S. 459, OLG Stuttgart, Urt. v. 02.11.1999 - 10 U 103/99, abgedr. in Recht und Schaden 2000, S. 22, Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, § 106, Rz. 16 - 19).

e) § 106 Abs. 3 SGB VII privilegiert neben dem Versicherten, der einen anderen Versicherten schädigt, hier also den Kranfahrer, auch dessen Arbeitgeber als Unternehmer im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VII, also den Beklagten zu 1). Dabei ist der Wortlaut des § 106 Abs. 3 SGB VII allerdings nicht eindeutig. Einerseits spricht er von einer Geltung der "§§ 104 und 105", jedoch ausdrücklich für die "Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander". Aus letzterer Passage wird der Schluß gezogen, daß die Haftungsprivilegierung nur dem Versicherten als "Tätigen" zukommen soll (OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.06.1999 - 14 U 234/98 a.a.O., mit insoweit zustimmender Anmerk. v. Lemke, Recht und Schaden, S. 377, Kater/Leube a.a.O., Rz. 16), nicht jedoch dem entsprechenden Unternehmer. Allerdings wäre dann der Verweis auf § 104 SGB VII nicht zu verstehen, der ausschließlich die Beschränkung der Haftung des Unternehmers regelt. Im Ergebnis ist die Regelung des § 106 Abs. 3 SGB VII vom Wortlaut her zumindest unklar, so daß sie der Auslegung bedarf. Der Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien bringt für die Auslegung kein brauchbares Ergebnis, weil die amtliche Begründung dazu keine Stellung nimmt (BT-Drucks. 13/2204, S. 100). Allein aus der amtlichen Überschrift des § 106 SGB VII läßt sich auch nichts gewinnen, denn der dort verwendete Begriff "Personen" ist rechtlich selbst mehrdeutig und deshalb zur Auslegung nicht brauchbar. Es verbleibt daher nur die Möglichkeit, die Vorschrift in ihrem Gesamtzusammenhang nach Sinn und Zweck auszulegen. Auch diese begegnet jedoch erheblichen Schwierigkeiten, denn es handelt sich bei § 106 Abs. 3 SGB VII um eine systemfremde Regelung

eigener Art. Die Haftungsprivilegierung im SGB VII beruht, ebenso wie die Vorgängerregelungen in der RVO, auf zwei Grundgedanken. Zum einen soll sie eine sogenannte Friedensfunktion haben, d.h. der Betriebsfrieden soll nicht durch Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem Unternehmer oder Versicherten eines Unternehmens untereinander gestört werden (Ricke in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Bd. 2, 26. Erg.lief Dez. 1998, § 104 SGB VII Rz. 2). Diese Begründung trifft aber auf § 106 Abs. 3 SGB VII nur sehr begrenzt zu, da hier ja die Versicherten nicht einmal demselben Unternehmen angehören. Ein weiteres Argument ist das sogenannte Finanzierungsargument. Danach ist die Ablösung der Haftpflicht des Unternehmers eine der wesentlichen Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung und in der alleinigen Beitragspflicht der Unternehmer (§ 150 SGB VII) begründet (Ricke, a.a.O.). Auch diesem Argument entzieht sich der § 106 Abs. 3 SGB VII, denn wenn man ihn auf Unternehmen erweitert, dann fehlt es an der Verknüpfung zwischen Beitragszahlung des Unternehmens für seinen Versicherten einerseits und Schädigung dieses Versicherten andererseits.

f) Die Auslegung dahingehend, daß § 106 Abs. 3 SGB VII auch den Unternehmer des Schädigers privilegiert ist jedoch im Ergebnis der Vorzug zu geben. (s.a. OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.06.1999 - 7 U 30/99, abgedr. in Recht und Schaden, S. 373, OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.05.1999 - 7 U 894/98 - 158, abgedr. in Recht und Schaden 1999, S. 374, OLG Stuttgart, Urt. v. 02.11.1999 - 10 U 103/99, abgedr. in Recht und Schaden 2000, S. 22, Geigel/Kolb, der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl. Kap. 31, Rn. 84). Unter den gegebenen Umständen ist auf die Konsequenzen der beiden unterschiedlichen Auslegungen abzustellen. Wendet man § 106 SGB VII nur auf die Versicherten selbst als Privilegierte an, dann hat das zur Folge, daß ein beachtlicher Teil der tatsächlich auf gemeinsamen Betriebsstätten - also vor allem auf Baustellen - Tätigen, der Haftungsprivilegierung nicht unterfallen würde. Jeder selbstständige Kleinunternehmer, der ja nicht Versicherter im Sinne der Vorschriften des SGB VII ist, weil er selbst Einzelunternehmer ist, wäre dann auch bei seiner eigenen Tätigkeit auf den gemeinsamen Betriebsstätten nicht privilegiert, während seine Arbeitnehmer diese Privilegierung genießen würden. Damit läge eine tatsächliche Ungleichbehandlung vor, für die es keine ausreichende Begründung gibt. Eine derartige Ungleichbehandlung als Ergebnis einer Auslegung ist jedoch nicht hinzunehmen. Vielmehr ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die eine solche Ungleichbehandlung vermeidet.

g) Für einen Ausschluß der Haftungsprivilegierung durch vorsätzliches Verhalten des Beklagten zu 2) als Unternehmer, wie ihn § 104 Abs. 1 SGB VII vorsieht, liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Sachvortrag des Klägers dazu reicht für die Annahme, daß der Beklagte zu 2) Personenschäden durch eine mangelnde Überwachung und Anleitung seiner Mitarbeiter billigend in Kauf genommen hat, nicht aus und beruht insoweit auch nur auf Wertungen des Klägers, die in seinem Sachvortrag keine Grundlage finden.

h) Anzeichen dafür, daß diese Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII verfassungswidrig wäre, liegen nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits die §§ 636, 637 RVO und den darauf gestützten Ausschluß von Schmerzensgeldansprüchen für verfassungskonform erachtet (BVerfG NJW 1973, S. 502). Bei der Regelung derartiger Fragen des Sozialrechts steht dem Gesetzgeber ein erheblicher Spielraum zu, innerhalb dessen er für einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Beteiligten Regelungen treffen kann. Daß durch den § 106 Abs. 3 SGB VII und die hier vertretene Auslegung dazu dieser Spielraum insbesondere im

Hinblick auf die Wahrung des Sozialstaatsprinzipes bereits überschritten ist, ist nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, daß § 106 Abs. 3 SGB VII keine systemkonforme Regelung im Rahmen der Haftungsprivilegierung ist, legt seine Verfassungswidrigkeit ebenfalls nicht nahe.

i) Ein Anlaß, den Rechtsstreit im Hinblick auf die vom Kläger geführten sozialrechtlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Bau-Berufsgenossenschaft gem. § 108 Abs. 2 SGB VII auszusetzen, bestand nicht. Soweit der Kläger behauptet, daß dort im Streit stehe, ob überhaupt ein Arbeitsunfall vorliegt, ist dies im Hinblick auf den im vorliegenden Verfahren von ihm vorgetragene eindeutigen und im übrigen unstrittigen Sachverhalt zu den Umständen des Unfalls unerheblich. Offensichtlich streitet sich der Kläger - so jedenfalls sein eigener Vortrag dazu (Bl. 142 d.A.) - mit der Bau-Berufsgenossenschaft tatsächlich auch nur darüber, ob die bei ihm jetzt noch angeblich bestehenden Gesundheitsschäden Folgen dieses Unfalls sind.

## II.

Soweit der Kläger einen bezifferten Antrag mit dem Ziel gestellt hat, die von ihm als "Sachschäden" eingeordneten Schäden, die nach allgemeiner Meinung tatsächlich von der Haftungsfreistellung der §§ 104 ff. SGB VII nicht erfaßt werden, gem. § 823 Abs. 1 BGB ersetzt zu bekommen, ist auch diesem Antrag der Erfolg versagt.

Die geltend gemachten Fahrtkosten, die Unkostenpauschale und die Zuzahlungen sind Aufwendungen, die der Kläger im Rahmen seiner Verletzungen angeblich tätigen mußte. Damit handelt es sich aber nicht um Sachschäden, denn Sachschäden sind nur Substanz- oder Gebrauchsbeeinträchtigungen an Sachen des Klägers, die durch den Unfall eingetreten sind. Anders verhält es sich mit den Positionen Hörgerät und Arbeitshemd. Trug der Kläger zum Unfallzeitpunkt ein Hörgerät und wurde dieses zerstört - was bisher nicht vorgetragen ist - dann greift § 8 Abs. 3 SGB VII ein, und das Hörgerät als zerstörtes Hilfsmittel wäre ebenfalls von der Unfallversicherung zu ersetzen und der Beklagte von der Ersatzpflicht befreit. Mußte sich der Kläger wegen des Unfalls ein Hörgerät zusätzlich anschaffen - auch das ist nicht vorgetragen - dann handelt es sich ebenfalls nicht um einen Sachschaden (s.o.). Selbst wenn man das Hörgerät und - was unproblematisch ist - das geltend gemachte Arbeitshemd als Sachschäden ansieht, dann ist der Kläger aber insoweit beweisfällig geblieben. Die Beklagten haben ausdrücklich die Entstehung und Höhe auch dieser Sachschadenspositionen bestritten. Beweisangebote des Klägers genau dazu fehlen aber. Der Kläger hat darüber hinaus auch keine entsprechenden Belege vorgelegt, die Rückschlüsse auf die Höhe dieser Schadenspositionen zulassen.

## D.

### I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

### II.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und im Hinblick auf die Tatsache, daß es bisher noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu der umstrittenen Haftungsprivilegierung gibt (vgl. Lemcke r + s 00, 221 ff.), war gem. § 546 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 ZPO die Revision zuzulassen.

### III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Schmerzensgeldantrag: 20.000,00 DM

Zahlungsantrag: 1.370,88 DM

Feststellungsantrag: 7.000,00 DM

V.

Dem folgt die Beschwer des in vollem Umfang unterliegenden Klägers in Höhe von 28.370,88 DM.

Fundstelle:

RuS 2000, 373-375